

VDP / Sachsen-Anhalt e.V.
Otto-von-Guericke-Str. 86a / 39104 Magdeburg

Chancengleichheit durch Bildungsvielfalt

Bundesagentur für Arbeit
Regionaldirektion
Sachsen-Anhalt/Thüringen
Herrn Lutz Mania
Frau-von-Selmnitz-Straße 6
06110 Halle/Saale

MAGDEBURG, 20.02.2015

Rahmenerklärung zur Integrationsorientierung von Maßnahmen der Arbeits- und Ausbildungsförderung; Ihr Schreiben vom 04.02.15

Sehr geehrter Herr Mania,

für Ihr o.g. Schreiben und die darin gegebene Information über die unter Beteiligung von Arbeitsmarktdienstleistern entstandene Mustervereinbarung/Rahmenerklärung zur verbesserten Integrationsorientierung danke ich Ihnen ganz herzlich. Selbstverständlich habe ich unsere Mitgliedseinrichtungen über Ihr Schreiben und den Inhalt der Mustervereinbarung bereits informiert.

Zunächst einmal begrüßt der VDP Sachsen-Anhalt ausdrücklich die Initiative Ihres Hauses, sich mit erfahrenen Arbeitsmarktdienstleistern noch intensiver auszutauschen und gemeinsam nach innovativen neuen Ansätzen zu suchen, um eine verbesserte und nachhaltigere Integration von Arbeitslosen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen zu erreichen. Diese Initiative wird inzwischen auch von unserem Dachverband in seinen Gesprächen mit Vertretern der Bundestagsfraktionen sowie mit Mitarbeitern des BMAS, der BA und anderen Regionaldirektionen als „Best-Practice“-Beispiel aufgeführt.

Gestatten Sie mir dennoch einige grundsätzliche Bemerkungen zu den aktuellen Rahmenbedingungen der Arbeitsmarktdienstleistungsunternehmen sowie einige Hinweise und Fragen zum Inhalt der mir vorliegenden Mustervereinbarung/Rahmenerklärung.

a.) Aktuelle Situation der Arbeitsmarktdienstleister:

- Insbesondere in den Jobcentern, die den Hauptteil der Arbeitslosen und sonstigen Leistungsbezieher betreuen, stehen offenbar immer

VDP

Verband Deutscher Privatschulen
Sachsen-Anhalt e.V.

Otto-von-Guericke-Str. 86a
39104 Magdeburg

T: 0391 / 731916-0
F: 0391 / 731916-1

VDELSA@t-online.de
www.vdp-sachsen-anhalt.de

Bankverbindung

Deutsche Kreditbank
Konto-Nr.: 107 334 00
BLZ: 120 300 00

Vereinsregister

Amtsgericht Stendal
VR 11611

weniger Mittel für die aktive Arbeitsmarktpolitik (also für die gesetzlich vorgesehenen Eingliederungsmaßnahmen) zur Verfügung. Die Mittelrückgänge sind hier prozentual deutlich höher als der Rückgang der registrierten Leistungsempfänger/innen. Ich verweise diesbezüglich auf mein beigefügtes Schreiben an die Bundestagsabgeordneten Sachsen-Anhalts vom 19.01.15.

- Gleichzeitig wird verstärkt seit Mitte letzten Jahres die Zahl der Einrichtungen, die sich um die Durchführung von Arbeitsfördermaßnahmen bemühen, in vielen Bundesländern durch die staatlichen berufsbildenden Schulen erweitert, ebenso durch Jobcenter, die immer häufiger originäre Arbeitsmarktinstrumente im Wege der „Selbstvornahme“ oder der „Inhouse-Vergabe“ umsetzen wollen. Die damit einhergehenden rechtlichen Fragen (z.B. hinsichtlich des Wettbewerbs-, Vergabe- und Beihilferechts) werden bisher von den politischen Entscheidungsträgern offenbar weitgehend verdrängt. Ich verweise diesbezüglich auf meine umfassende Ausarbeitung „Umsetzung der in den Sozialgesetzbüchern (SGB) II und III vorgesehenen Arbeitsfördermaßnahmen durch staatliche berufsbildende Schulen sowie im Wege der Selbstvornahme durch Jobcenter“, die ich diesem Schreiben zu Ihrer Kenntnisnahme ebenfalls beifüge.
- Gegenwärtig gibt es nach meinem Kenntnisstand ernsthafte Überlegungen in der BA-Zentrale, die modellhaft in Leipzig und Düsseldorf gestarteten Großvergaben von Arbeitsmarktdienstleistungen auf das gesamte Bundesgebiet auszudehnen mit dem Ziel, die Anzahl der Vertragspartner drastisch zu reduzieren, ebenso den Aufwand für die Durchführung der Vergabeverfahren. Fraglich ist vor diesem Hintergrund, ob es künftig kleine und mittlere Träger überhaupt noch aus eigener Kraft schaffen werden, sich an derartigen Großausschreibungen zu beteiligen. Zu erwarten ist hierbei vor allem ein noch stärkerer Preiskampf als bisher, weil alle betroffenen Arbeitsmarktdienstleister damit rechnen müssen, dass eine Nichtberücksichtigung ihrer Angebote dazu führen kann, dass sie innerhalb der nächsten Jahre überhaupt keine Maßnahme mehr im Auftrag der Arbeitsagenturen und Jobcenter in der jeweiligen Region durchführen können. Diejenigen, die hingegen bei derartigen Vergaben den Zuschlag erhalten, werden auch erst einmal abwarten müssen, ob sie diese langfristige Maßnahmen erfolgreich durchführen können oder ob sie hierdurch nicht in Insolvenzgefahr geraten, weil sie die tatsächlichen Preissteigerungen innerhalb des Durchführungszeitraums (hier wird über Zeitdauern von teilweise 5 Jahren diskutiert) zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe nicht vollständig einkalkulieren konnten.
- Hierzu passt die Nachricht, dass ein neuer Tarifabschluss über die Vergütungen in der Weiterbildungsbranche unmittelbar vor dem Abschluss steht. Hiernach sollen die Stundensätze in zwei Stufen bis zum 01.01.17 in Ost und West auf 14,60 € angehoben werden, was in den neuen Bundesländern einer Anhebung des Mindestlohns um 16,7 Prozent entspricht. Derartige Preissteigerungen können von Arbeitsmarktdienstleistern bei ihren Angeboten regelmäßig nicht einkalkuliert werden. Tut dies dennoch ein Träger, wird er in aller Regel bei

einem REZ-Vergabeverfahren nicht erfolgreich sein können. Ich verweise diesbezüglich auf die ebenfalls beigefügte „Stuttgarter Erklärung“ des VDP-Dachverbandes.

- Derartige Entwicklungen werden bei der jährlichen Festlegung der Bundesdurchschnittskostensätze für berufliche Weiterbildungsmaßnahmen im Regelfall jedoch nicht berücksichtigt. Vielmehr beobachten die Arbeitsmarktdienstleister, dass sich der bürokratische Aufwand bei der Durchführung derartiger Maßnahmen, die damit verbundenen Kosten und die Kontrollen durch diverse Prüfdienste beständig zu erhöhen scheinen. Aktuell beschäftigt sich z.B. der AZAV-Beirat mit der Frage, ob die fachkundigen Stellen zusätzlich zu ihren jährlich ohnehin vorgenommenen Systemprüfungen weitere (natürlich kostenpflichtige!) Überprüfungen bei den zugelassenen Trägern durchführen sollen.

Zusammengefasst scheinen sich die ohnehin schon schwierigen Bedingungen im Bereich der Arbeitsfördermaßnahmen für die Arbeitsmarktdienstleister noch einmal dramatisch zu verschlechtern, so dass sich mittelfristig für einen Großteil der Träger die Frage stellen wird, ob es überhaupt noch Sinn macht, sich in diesem Bereich weiter zu engagieren.

Vor diesem Hintergrund gerät leider die o.g. lobenswerte Initiative Ihres Hauses etwas in den Hintergrund der Trägerüberlegungen. Dennoch habe ich zur vorliegenden Mustervereinbarung einige Reaktionen von den Verbandsmitgliedern (zum Teil auch von denen, die an der Workshopreihe teilgenommen haben) erhalten. Sehr gelobt wurde der ursprüngliche „Geist von Weimar“, wo Sie gemeinsam mit Herrn Senius dafür geworben hatten, kreative Ideen zur Verbesserung der Integration insbesondere von Langzeitarbeitslosen zu entwickeln.

In der nun vorliegenden Rahmenerklärung finden sich aber derartige kreative Ideen nur in einem sehr begrenzten Rahmen wieder, stattdessen wird hierdurch das für die Arbeitsmarktdienstleister ohnehin schon sehr komplexe Regelwerk aus Vorgaben der SGB II/III, der AZAV, des Beirates nach § 182 SGB III, der fachkundigen Stellen, der Vergabeunterlagen, der landesgesetzlichen Regelungen (Schulrecht!) und der Prüfdienste teilweise sogar noch erweitert. Bei einigen getroffenen Vereinbarungen stellt sich zudem die Frage, ob diese mit der Geschäftspolitik der BA-Zentrale (insbesondere mit den zentralen Ausschreibungen) überhaupt kompatibel sind.

b.) Zu den Regelungen der Rahmenerklärung im Einzelnen:

- Fraglich ist, inwieweit die durch die Rahmenvereinbarung vorgesehenen Integrations- und Bestehensquoten mit den Vorgaben der entsprechenden Ausschreibungen identisch sein werden und welche Auswirkungen das Nichterreichen dieser durch die Rahmenvereinbarung vorgesehenen Quoten bei künftigen Vergabeverfahren (Stichwort: Lieferantenmanagement) haben wird.

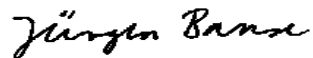
- Was geschieht mit den Trägern bzw. den Arbeitsverwaltungen (kommunal getragenen Jobcentern), die der Rahmenvereinbarung nicht beitreten? Könnte es den Trägern im Vergabeverfahren eventuell sogar zum Nachteil gereichen, wenn sie sich bei ihren Kalkulationen an den Vorgaben der Rahmenvereinbarung orientieren, während andere (überregionale agierende) Träger dies nicht tun müssen?
- Was sind „motivationsgestützte“ Bewerbungsunterlagen (s. z.B. S. 1, 1. Anstrich bei BaE)?
- Ein Träger kann in der Regel nur bei minderjährigen Ausbildungsberwerbern die Eltern in das Vorstellungsgespräch mit einbeziehen. Eine freiwillige Bereitschaft der Eltern zu einer Gesprächsteilnahme ist bei den vorgesehenen Zielgruppen (Teilnehmer/innen an BaE- oder BvB-Maßnahmen) leider nicht immer gegeben, insbesondere, wenn deren Kinder bereits volljährig sind.
- Ein nicht seltener Grund für den Abbruch von BaE- und BvB-Maßnahmen ist die lange Zeitdauer der Bearbeitung von BAB-Anträgen bzw. bis zur erstmaligen Auszahlung der Beihilfe. Hierauf haben die Träger in aller Regel keinen Einfluss, sehr wohl aber die Arbeitsverwaltungen, die eine zügige Bearbeitung zusichern sollten.
- Fraglich ist, warum auch im Zusammenhang mit abH-Maßnahmen Integrationsquoten vorgesehen werden sollen. Die ausbildungsbegleitenden Hilfen haben das Ziel, Ausbildungsabbrüche zu vermeiden und die Jugendlichen zu erfolgreichen Abschlussprüfungen zu führen. Wenn hier nun zusätzlich noch Integrationsquoten vorgesehen werden sollen, werden diese bei den Trägern wahrscheinlich die höchste Priorität haben. Dadurch entsteht aber die Gefahr, dass die Träger ihre Unterstützungen vor allem auf die noch am besten vermittelbaren Jugendlichen konzentrieren. Diese Argumentation war bisher jedenfalls immer für die Bundesagentur ausschlaggebend, auf die Vorgabe von derartigen Integrationsquoten zu verzichten. Gleiches gilt auch für die BerEB- und die Reha-Maßnahmen.
- Verwirrend ist auf S. 5 der Mustervereinbarung die Feststellung, dass bei Vergabemaßnahmen ohne Vermittlungsauftrag Träger und Bedarfsträger (offenbar nach Zuschlagserteilung!) eine Vermittlungs- bzw. Integrationsquote vereinbaren sollen. Dies dürfte mit dem Vergaberecht nicht kompatibel sein.
- Für sehr begrüßenswert halte ich hingegen den auf Seite 6 (Anstriche 3 bis 5) vorgesehenen verstärkten Kooperationsgedanken zwischen Trägern und Arbeitsverwaltungen.
- Die per Rahmenvertrag vorgesehenen Integrationsquoten (s. S. 7) könnten sich von den Vorgaben der Ausschreibungsunterlagen unterscheiden. Wichtig für das Erreichen bestimmter Integrationsquoten wäre darüber hinaus eine noch zielgruppengerechtere Teilnehmerzuweisung durch die Arbeitsverwaltungen. Hier gibt es aus der Sicht der Arbeitsmarktdienstleister durchaus noch Verbesserungspotential.

- Noch eine abschließende Bemerkung:
Ein Hauptanliegen der Mustervereinbarung scheint eine verstärkte Nutzung der BA-Jobbörse durch Träger und Teilnehmer zu sein. Hier erlaube ich mir den Hinweis, dass es auch noch zahlreiche weitere Jobportale gibt, deren Nutzung mindestens ebenso erfolgsversprechend erscheint.

Soweit zu meinen durchaus kritischen Anmerkungen, durch die jedoch der positive Ansatz Ihres Hauses nicht geschmälert werden soll. Es wäre meines Erachtens nach sehr wichtig, das Gesamtpaket „Rahmenvereinbarung“ noch einmal mit den Trägern zu diskutieren, um mögliche rechtliche sowie organisatorische Schwachstellen zu identifizieren und die aufgeworfenen Fragen zu beantworten.

Ich danke Ihnen für Ihr Interesse an diesen Ausführungen und stehe Ihnen selbstverständlich gern für ein weiteres vertiefendes Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Banse
- Geschäftsführer -

Anlagen